

13

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 76/70

URTEIL

Verkündet am
10. Februar 1972
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der I [REDACTED]-S [REDACTED]-B [REDACTED] G [REDACTED] f [REDACTED] P [REDACTED] und W [REDACTED]-
[REDACTED] mbH, M [REDACTED], F [REDACTED]-J [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten
durch den Geschäftsführer Karl-Heinz B [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten,
Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Industrie- und Handelskaufmann Manfred
B [REDACTED], M [REDACTED], W [REDACTED]
L [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Diplom-Kaufmann Peter S [REDACTED], W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerkläger,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 13. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin errichtete in den Jahren 1967/68 in R. Häuser mit Eigentumswohnungen und Eigentums-läden. Durch "Zusammenarbeitsvertrag" vom 19. Februar 1968 beauftragte sie die Beklagten als "Betriebsberater", den Absatz ihrer Eigentumswohnungen und Läden durch Vermittlung geeigneter Kaufinteressenten zu fördern. In dem Vertrag als Bestandteil beigefügten Preislisten wurden die Entgelte der Beklagten für jede einzelne Wohnung ziffern-mäßig angegeben. Diese Preislisten enthielten außerdem Angaben über die Wohnfläche der einzelnen Wohnungen, den Kaufpreis je qm, den sich hiernach ergebenden Kaufpreis

der einzelnen Wohnung, den Preis der Wohnung einschließlich der an die Beklagten zu zahlenden Vergütung je qm und den Gesamtkaufpreis der Wohnung einschließlich dieser Vergütung.

Nach der Preisliste für die Wohnungen des Block C 1 sollte die Vergütung der Beklagten für ihre Tätigkeit bei dem Verkauf zwischen 7,50 und 95 DM je qm betragen; die Durchschnittsvergütung betrug etwa 45 DM je qm.

Die Klägerin hat mit der Klage beantragt, festzustellen, daß der Vertrag vom 19. Februar 1968 nicht wirksam sei.

Sie hat behauptet, bei den Verhandlungen am 19. Februar 1968 sei ebenso wie bei früheren Besprechungen eine Vergütung für die Beklagten von durchschnittlich 25 DM/qm vereinbart worden. Die Beklagten hätten dieser Vereinbarung zuwider in die von ihnen vor Unterzeichnung des Vertrages geschriebenen Preislisten die höheren Vergütungssätze eingesetzt. Ihre - der Klägerin - Prokuristin, Frau S. habe den Vertrag in der Meinung unterzeichnet, der Durchschnitt der darin festgelegten Vergütung der Beklagten betrage, wie mündlich vereinbart, nur 25 DM. Es fehle daher an einer rechtswirksamen Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt. Die Klägerin hat außerdem den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Beklagten haben vorgetragen, sie hätten in den endgültigen Preislisten für die einzelnen Wohnungen dieselben Vergütungssätze eingesetzt, wie in den der Klägerin bereits einige Wochen vorher zugegangenen Entwürfen. Auf diese Sätze habe man sich auch bei den Verhandlungen



am 19. Februar 1968 geeinigt. Die Beklagten haben mit Widerklage Provisions- und Schadensersatzansprüche in Höhe von vorläufig 25.804,70 DM geltend gemacht.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht verneint das Vorliegen eines Einigungsmangels, weil in den dem Vertrag beigegebenen Preislisten die Vergütungssätze für jede einzelne Wohnung eindeutig festgelegt seien, die Erklärungen der Parteien sich also ihrem objektiven Inhalt nach völlig deckten und nicht mehrdeutig seien; ein etwaiger anderer Wille der Klägerin habe in den Vertragsurkunden keinen Ausdruck gefunden.

Die Meinung des Berufungsgerichts entspricht der allgemein anerkannten Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum. Es bedarf keines näheren Eingehens darauf, da die Revision den rechtlichen Gesichtspunkt eines Dissenses nicht weiterverfolgt.

2. Das Berufungsgericht hat auch eine Anfechtbarkeit des Vertrages vom 19. Februar 1968 wegen arglistiger

Täuschung verneint. Es hat dazu ausgeführt: Unterstelle man die Bekundungen der Prokuristin der Klägerin Frau S. als richtig, sie sei bei Unterzeichnung des Vertrags der Meinung gewesen, der durchschnittliche Vergütungssatz für den Block C 1 betrage 25 DM/qm, so sei daraus nicht hinreichend ersichtlich, daß die Beklagten die irrige Meinung der Prokuristin erkannt und durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen verursacht, gefördert oder aufrechterhalten hätten. Sie hätten nämlich nach den eigenen Bekundungen der Prokuristin bei den Vertragsgesprächen den Erklärungen des Geschäftsführers der Klägerin, er zahle ohne Preiserhöhung nicht mehr als 25 DM/qm, stets widersprochen und sich dagegen mit dem Hinweis gewehrt, an die Firma B., die früher für die Klägerin tätig gewesen war, seien sogar 50 DM/qm gezahlt worden. Aus den von den Beklagten aufgestellten Preislisten seien deren Aufschläge auf die Kaufpreise mit einem Blick zu erkennen gewesen; es sei auch leicht erkennbar gewesen, daß der Durchschnitt erheblich über 25 DM je qm lag. Unter diesen Umständen sei ein Täuschungswille der Beklagten nicht feststellbar, zumal sie die Entwürfe der Preislisten, aus denen Durchschnittsvergütungen von rund 45 DM/qm ohne weiteres errechenbar gewesen seien, schon fast 3 Wochen vor Vertragsabschluß dem Geschäftsführer der Klägerin ausgehändigt hätten.

Es kann dahingestellt bleiben ob diese Ausführungen allein das angefochtene Urteil tragen. Das Berufungsgericht hat aber in seinen weiteren Ausführungen (BU 23) die Bekundungen der Frau S., sie sei der irrigen Meinung gewesen, die Vergütungen der Beklagten betrügen nach der von ihnen vorgelegten Liste im Durchschnitt 25 DM/qm, als den Umständen nach "wenig überzeugend" bezeichnet.

Danach hat es einen Irrtum der Vertreterin der Klägerin, der notwendige Voraussetzung für die Annahme einer arglistigen Täuschung wäre, nicht als bewiesen angesehen. Da aber die Klägerin die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung zu beweisen hätte, rechtfertigt sich die Entscheidung des Berufungsgerichts, soweit es die Annahme einer arglistigen Täuschung ablehnt, schon aus diesem Grunde.

3. Das Berufungsgericht hat ferner ohne Rechtsfehler festgestellt, die Klägerin habe eine Anfechtung wegen Irrtums über den Inhalt ihrer Willenserklärung nicht ausdrücklich erklärt. Die Revision hat das Urteil insoweit nicht angegriffen. Es braucht daher nicht auf die sachlichen Voraussetzungen des § 119 BGB eingegangen zu werden.

4. Die Revision macht aber noch geltend, da der Geschäftsführer der Klägerin nur zur Zahlung einer Vergütung von nicht mehr als durchschnittlich 25 DM/qm bereit gewesen sei, sei die Vertretungsmacht der Prokuristin der Klägerin, die den Vertrag dann schließlich unterzeichnet habe, auf einen Abschluß zu diesem Satz beschränkt gewesen. Die Prokuristin habe ihre Vertretungsmacht mißbraucht, und die Beklagten, denen das erkennbar gewesen sei, könnten sich daher auf ihre Vertretungsmacht nicht berufen.

Auch damit hat die Revision keinen Erfolg. Die Klägerin hat sich in den Tatsacheninstanzen auf einen Mißbrauch der Vertretungsmacht durch ihre Prokuristin nicht berufen. Die Revision weist jedenfalls keinen entsprechenden Sachvortrag nach. Das Berufungsgericht hatte da-

her keine Veranlassung zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt Stellung zu nehmen. Nach dem von ihm festgestellten Sachverhalt kann aber auch das Revisionsgericht die Voraussetzungen eines Mißbrauchs der Vertretungsmacht nicht feststellen. Das würde voraussetzen, daß Frau Stier sich auch nach der weiteren mehrstündigen Unterredung noch nicht für berechtigt hielt, den Vorschlägen der Beklagten nachzugeben, und daß diese das erkennen mußten (BGHZ 50, 112; BGH NJW 1966, 1911). Dafür fehlen ausreichende Anhaltspunkte. Nach außen war die Vertretungsmacht der Prokuristin nicht beschränkbar (§ 50 Abs. 1 HGB).

5. Hiernach erweist sich das Klagebegehren aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt als begründet. Die Revision der Klägerin ist daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Finke

Erbel

Schmidt

Vogt